



Antrag auf Raumordnerische Beurteilung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG)

i.V.m. § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) für die geplante Errichtung und den Betrieb der

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Dortmund-Kruckel (NRW) - Dauersberg (RLP), Bauleitnummer (Bl.) 4319

Neubau im Abschnitt Nordrhein-Westfalen

und für die Anpassung des Übertragungsnetzes der Amprion GmbH in Nordrhein-Westfalen durch den geplanten Neubau der

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Pkt. Mudersbach – Eiserfeld, Bl. 4219

Pkt. Fellinghausen – Setzer Wiese, Bl. 4220

Band E:

Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung

März 2011





Antragsteller:



AMPRION GmbH

Rheinlanddamm 24

44139 Dortmund

Ansprechpartnerin:

Frau Kraus

Tel. 0231-438-5528

Planungsbüro:



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Carl-Peschken-Str. 12

47441 Moers

Ansprechpartner:

Herr Piotrowski

Tel. 02841-7905-0

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen.....	1
	Rechtliche Grundlagen	1
	Datengrundlage	2
2	Mögliche Auswirkungen.....	3
3	Artenschutzrechtliche Abschätzung.....	3
4	Fazit.....	5
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	6

1 Allgemeine Grundlagen

Für das Raumordnungsverfahren (gemäß § 15 Raumordnungsgesetz bzw. § 32 Landesplanungsgesetz NRW) der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dortmund-Kruckel – Dauersberg erfolgt neben der Umweltverträglichkeitsuntersuchung 1. Stufe und der NATURA 2000 Vorprüfung / Verträglichkeitsstudie 1. Stufe auch eine Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung.

Eine systematische Abschichtung im Sinne einer Artenschutzprüfung (FROELICH & SPORBECK 2007) kann auf Ebene der Raumordnung mangels Kenntnisse der Maststandorte und über das aktuelle lagegenaue Vorkommen planungsrelevanter Arten noch nicht durchgeführt werden. Allerdings lassen sich mit einer Auswertung vorhandener Daten und mit Hilfe erster eigener Kartierungen bereits grob mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für den gesamten Trassenkorridor ermitteln.

Rechtliche Grundlagen

Der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, i. d. F. vom 29.07.2009, veröffentlicht am 06.08.2009, gültig ab 01.03.2010) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Nach § 44 BNatSchG sind weitergehende Anforderungen bezüglich Eingriffsvorhaben zu stellen. So ist bezüglich der besonders geschützten Arten sowie einer Teilmenge davon, den streng geschützten Arten, eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Populationen durchzuführen (Artenschutzprüfung). Die europäischen Vogelarten, die besonders geschützten Arten und die streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12-14 BNatSchG definiert.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinsichtlich der oben genannten Verbotstatbestände schränkt der § 44 Abs 5 wie folgt ein:

Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 oder durch Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden.

Datengrundlage

Zur groben Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums wurden als Datengrundlage zunächst über das Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV Angaben zu planungsrelevanten Arten für den Untersuchungskorridor genutzt. Dabei wurden jene planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die aufgrund ihrer Verbreitung in Westfalen, ihrer Habitatansprüche und der Biotopausstattung des betrachteten Raumes potenziell im Untersuchungsraum vorkommen könnten. Ergänzend wurden Angaben von örtlichen Experten und Verbänden ausgewertet. Hierauf aufbauend wurden erste eigene Kartierungen durchgeführt.

Folgende Daten wurden für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung herangezogen:

- Planungsrelevante Arten gemäß LANUV NRW (Internetabfrage)
- Fundortkataster Tiere und Pflanzen, LANUV NRW (Internetabfrage)
- Örtliche naturkundliche Literatur, Verbreitungsatlant
- Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Kreis Olpe (OAO 2010)
- Eigene avifaunistische Erfassungen im Jahr 2010.

Die Betrachtung erfolgt unter Beachtung des BNatSchG vom 29.7.2009 (gültig seit 1.3.2010) sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) (MUNLV 2010).

2 Mögliche Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen von Hochspannungsfreileitungen, die bei artenschutzrechtlich relevanten Arten zu Beeinträchtigungen führen können, sind der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Band C) und der Vorprüfung / Verträglichkeitsstudie 1. Stufe (Band D) zu entnehmen. Die dort dargestellten betrachtungsrelevanten Wirkpfade und Wirkweiten zeigen, dass mit der geplanten Anlage der Höchstspannungsleitung vor allem Wirkungen auf die Avifauna als flugfähige Tiergruppe zu erwarten sind. Für alle weiteren planungsrelevanten Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand sehr unwahrscheinlich oder können im Rahmen der Feintrassierung und konkreten Planung durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden.

Folgende Wirkfaktoren können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen:

- Erhöhung des Vogelschlagrisikos durch Kollision mit der Freileitung sowie möglicher Verlust von Individuen planungsrelevanter Arten anderer Tiergruppen (führt ggf. zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Baubedingte Beeinträchtigungen (führen ggf. zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Verlust von Lebensräumen (führt ggf. zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

3 Artenschutzrechtliche Abschätzung

Nachfolgend wird eine Abschätzung der generellen Durchführbarkeit des geplanten Vorhabens im Bereich des dargestellten Korridors von 1.000 m Breite bezüglich der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorgenommen. Die Abschätzung im Hinblick auf die o. g. Wirkfaktoren erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen sowie potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten, die zu ökologischen Gruppen zusammengefasst abgehandelt werden.

Agrarlandschaften

Für die Errichtung der Freileitung werden zu einem großen Teil landwirtschaftliche Nutzflächen – im Flachland vorrangig Ackerfluren, im Bergland auch Grünland – in Anspruch genommen. Ein Vorkommen streng geschützter Arten wie z. B. der Kiebitz ist nicht auszuschließen. Allerdings liegen bis dato keine Nachweise betroffener planungsrelevanter Arten vor. Sollten im Rahmen des Vorhabens innerhalb des Korridors entsprechende Arten festgestellt werden, ist diesbezüglich die Durchführung spezifischer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Insbesondere in bedeutsamen Zugkorridoren und Rastgebieten planungsrelevanter Arten muss im Hinblick auf den Verbotstatbestand der Tötung gewährleistet sein, dass es zu keiner

signifikanten Erhöhung des Vogelschlagrisikos kommt. Hierfür müssen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie die Markierung des Erdseils ergriffen werden.

Fließgewässer, Stillgewässer, Moore, Sümpfe, Nasswiesen, Feuchtwälder

Viele Säugetier-, Vogel-, Amphibien-, Libellen-, Fisch-, Tagfalter-, Weichtier- und Krebstierarten sowie Pflanzenarten sind an Feuchtgebiete gebunden. Besonders zahlreich können im Trassenkorridor aufgrund entsprechender Habitatstrukturen brütende und durchziehende planungsrelevante Vogelarten vorkommen. Durch den Neubau auf vorhandener Trasse werden jedoch Gewässer und Feuchtgebiete nicht oder nur in geringem Maße in Anspruch genommen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten vorgesehen. So können Schutzmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung z. B. für den Zeitraum der Fortpflanzungszeit von Vögeln oder Amphibien eingerichtet werden. Das Festlegen bestimmter Bauzeiten ist zudem bei Querung bedeutender Rast- und Nahrungsgebiete (z.B. FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmücke“) erforderlich, soweit diesen Flächen eine wichtige Funktion für die betroffenen Vogelarten zukommt. In bedeutsamen Zugkorridoren und Rastgebieten müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Erhöhung des Vogelschlagrisikos zu verhindern (insbesondere durch Markierung des Erdseils).

Standorte mit Beständen geschützter Pflanzenarten sind im Zuge der Bauarbeiten zu meiden; ist dies nicht möglich, kann ggf. eine Umsiedlung notwendig werden. Für Tagfalter können Schutzmaßnahmen in Form von Bauzeiten und Schutz von Eiablagepflanzen eingerichtet werden.

Horststandorte sowie Bereiche mit Brutkolonien und Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten sind zu schützen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nach aktuellem Planungsstand nicht zu erwarten, da essenzielle Habitatstrukturen aufgrund des Neubaus im vorhandenen Trassenraum nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Wälder, Feldgehölze

Das Vorkommen von Altholz- und Baumhöhlenbewohnern (z. B. Fledermäuse, Spechte, Eulen und Greifvögel) oder von Hecken- und Niederwaldbewohnern (z. B. Haselhuhn, Raubwürger) ist in einzelnen Abschnitten des Untersuchungskorridors wahrscheinlich. Ebenfalls sind Horstbäume des Rotmilans nicht gänzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht zu erwarten, da essenzielle Habitatstrukturen nach aktuellem Planungsstand nicht vom Vorhaben betroffen sind. So ist durch den Neubau im vorhandenen Trassenraum davon auszugehen, dass keine Altbäume und Horstbäume gefällt werden müssen.

Sträucher, Feldgehölze und Niederwälder sind außerhalb der Brutzeit zu roden. Dies betrifft auch die regelmäßig durchzuführenden Freihaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen. Im Fall einer nicht zu umgehenden Entnahme von Einzelbäumen sind Höhlenbäume zu kennzeichnen und in einer störungsfreien Zeit zu roden. Ggf. müssen vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) Ausweichquartiere (z.B. Aufhängen von Nistkä-

ten oder Bohren von Höhlen) geschaffen werden, um eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands zu verhindern. Bei einem Vorkommen von Fledermäusen sind die betroffenen Höhlenbäume vor Beginn der Fällarbeiten durch einen Experten auf Fledermausbesatz zu überprüfen und bei einer fehlenden Nutzung ggf. zu verschließen. Sofern ein besetzter Höhlenbaum gefunden wird, ist eine fachgerechte Umsiedlung/Überwinterung der Fledermäuse erforderlich. Eine Inanspruchnahme von Fledermausquartieren in Gebäuden und Bauwerken kann ausgeschlossen werden.

Horststandorte sowie Bereiche mit Brutkolonien und Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten sind zu schützen. Um eine Störung empfindlicher Vogelarten zur Brutzeit zu verhindern, müssen ggf. Bauzeiten festgelegt werden.

Trockenbiotop, Magerrasen, Säume

In diesen Biotopstrukturen kann eine Vielzahl planungsrelevanter Arten einschließlich streng geschützter Arten wie z.B. Zauneidechse, Gelbbauchunke oder Heidelerche heimisch sein. Schutzmaßnahmen sind möglich, indem die Habitate bei den Bauarbeiten umgangen und Verluste oder Störungen von Individuen durch Schutzzäune, durch Festlegung von Bauzeiten oder durch den Schutz der Fortpflanzungsstätten verhindert werden. Standorte mit Beständen geschützter Pflanzenarten (z. B. Orchideen) sind zu kennzeichnen und zu meiden. Im äußersten Notfall ist eine Umsiedlung zu prüfen.

4 Fazit

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung möglicher erforderlich werdender Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. funktionserhaltender (CEF)-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind und die im Untersuchungskorridor heimischen Populationen der Tier- und Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird. Dem geplanten Trassenkorridor stehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Eine detaillierte Artenschutzprüfung erfolgt in der nächsten Planungsphase (Planfeststellungsverfahren) auf Grundlage vorhandener und ergänzend erhobener Bestandsdaten.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr. 791-8-1

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ersetzt Richtlinie 79/409/EG)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17

Allgemeine Literatur und Quellen

FROELICH & SPORBECK (2007): „Beispieltexte für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Abt. Straßen- und Brückenbau.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in der Fachplanung. LÖBF-Mitteilungen Heft1, 12 – 17

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologen-Gesellschaft, Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37.

OAO (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Olpe) (2010): Planungsrelevante Vogelarten. Unveröff. Bericht.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-Linden, W. SCHUBERT, W. v. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H (2006): Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.